

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/3916 und 16/4233)

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 02.12.2011

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3916

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 16/4233

Der Landtag wolle entgegen dem Gesetzentwurf und entgegen der Beschlussempfehlung das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In der Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird in der Nr. 2.1 die Zahl „0,01023“ durch die Zahl „0,02046“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Haushaltmäßige Auswirkungen:

Mehreinnahmen von 8 720 000 Euro im Jahr 2012 und Mehreinnahmen von 5 600 000 Euro im Jahr 2013.

B. Besonderer Teil

Zur Förderung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung wird für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 NWG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 2. Die Höhe der Gebühr für Wasserentnahmen für Kühlung soll verdoppelt werden. Mit dieser Verdoppelung können die Zwecke, die aus der Wasserentnahmegebühr finanziert werden, besser ausfinanziert werden.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Ausgegeben am 06.12.2011)